

Gewaltprävention im Verein – Schutz vor Kindeswohlgefährdung

„Erkennen von Auffälligkeiten“

Grundsätzlich ist ein Erkennen von Kindeswohlgefährdung nur sehr begrenzt möglich. Hierzu ist eigentlich ein längerer Beobachtungszeitraum notwendig.

Gleichwohl kann der Verein hier einer gewissen öffentlichen Verpflichtung nachkommen, da die Kinder und Jugendlichen häufig über einen langen Zeitraum die Übungsstunden besuchen.

Es scheint zwei Bereiche zu geben, die bei dem Thema „Auffälligkeiten“ zu beachten sind.

1. Zeigt ein Kind „Auffälligkeiten“, die auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb des Vereins schließen lassen?
2. Wie kann der Verein Kindeswohlgefährdung während der Vereinsarbeit erkennen?

Zu 1. Die Anzeichen hierfür können so unterschiedlich und facettenreich sein, wie die Formen der Gefährdung selbst und sie variieren ja nach Geschlecht, Alter und Persönlichkeit. Folgende Stichpunkte können Indizien für eine Gefährdungssituation sein:

- Verhaltensänderung (Interesselosigkeit, Wegbleiben von den Übungsstunden, aggressives Verhalten, auffällig aktives oder passives Verhalten, distanzloses Verhalten, kriminelles Verhalten ...)
- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen (Gesundheitsprobleme, Verwahrlosung ...)
- Verhalten bzw. persönlicher Zustand der Erziehungsberechtigten (Sucht, Überlastung, Abschottung ...)

Zu 2. Bei versteckten Gewalteinwirkungen während der Vereinsarbeit (z.B. Umkleidekabine, Duschen usw.) kann das Kind/Jugendliche dieselben Verhaltensmuster wie unter 1. zeigen. Zusätzlich kann der Übungsleiter aber noch auf folgendes achten:

- Wachsame Augen auf die Gruppenstruktur haben und Extrempositionen (Außenseiter, Leitwolf) beobachten.
- Respektvolles Verhalten gegenüber den Kindern/Jugendlichen zeigen und ihre Anliegen ernst nehmen.
- Soziales Miteinander in der Gruppe positiv gestalten durch Regeln und deren Durchsetzung (z.B. keiner wird ausgelacht ...). Wenn gegen die Regeln verstoßen wird, das sofortige Gespräch mit den Beteiligten suchen und den Hintergrund erfahren.
- Grundsätzlich sollten Trainer und Übungsleiter nicht mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam duschen.
- Bei Übernachtungen (Zeltlager, Trainingslager u.ä.) muss jeweils eine geschlechtsgleiche Betreuung gewährleistet sein.
- „Mutprobenspiele“ sollten vermieden werden.